

St. Johann/Pg., am 01.04.2026

## **Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau**

1. Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf nachfolgend angeführten Straßen und Plätzen ist gem. § 1 des Salzburger Parkgebührengesetzes, LGBl. Nr. 48/1991 i.d.g.F., eine Abgabe (Parkgebühr) zu entrichten:
  - a) Parkplatz westseitig der Bezirkshauptmannschaft (BH-Parkplatz) (Anlage 1).
  - b) Obermarkt (Anlage 2)
    - Hauptstraße von der Abzweigung von der Wagrainer Bundesstraße bis zum Haus Hauptstraße 49 (linksseitig) und von der Post bis zum CP-Haus (rechtsseitig).
    - Ing. Ludwig Pechstraße von der Abzweigung von der Hauptstraße bis zur Einfahrt Raika-Parkplatz (linksseitig).
    - Parkplätze entlang des Kaufpark Schiffer (südseitig) ab dem Fußgängerübergang zur Salzburger Sparkasse bis zum Schranken.
    - Parkplätze nördlich der Salzburger Sparkasse.
    - Parkplätze auf der Hans Kappacherstraße
  - c) Pöllnhof-Parkplatz (Anlage 3)
  - d) Untermarkt (Anlage 4)
    - Hauptstraße vom Haus Hauptstraße 73 bis zur Vormarkt-Brücke (linksseitig), einschließlich Untermarkt-Parkplatz und Bendl-Parkplatz und vom Haus Hauptstraße 64 bis zur Kreuzung mit der Kasernenstraße (rechtsseitig).
    - Kasernenstraße von der Kreuzung mit der Hauptstraße bis zur Einfahrt Salzachweg.
2. Höhe der Parkgebühr
  - a) Die Parkgebühr für die erste halbe Stunde wird mit 0,80 € festgesetzt.
  - b) Die Parkgebühr ist gemäß § 3 Abs. 2 Salzburger Parkgebührengesetz in einem durch 10 teilbaren Cent-Betrag entsprechend der Parkdauer zu entrichten. Abweichend dazu erfolgt beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Entrichtung und Abrechnung minutengenau, wobei jede angefangene Minute der tatsächlichen Parkdauer zugerechnet wird. Die verrechnete Parkgebühr wird gemäß § 204 BAO auf einen vollen Centbetrag auf- bzw. abgerundet.
  - c) Die maximale Parkdauer beträgt 2 Stunden (3,20 €).
  - d) Darüber hinaus kann für den BH-Parkplatz, für den Pöllnhof-Parkplatz und für den Untermarkt-Parkplatz die Parkgebühr auch in Bauschbeträgen je Kalendermonat entrichtet werden. Der monatliche Bauschbetrag beträgt
    - für den BH-Parkplatz und Pöllnhof-Parkplatz je € 40,00 sowie
    - für den Untermarkt-Parkplatz € 23,50.Durch die Entrichtung eines Bauschbetrages in den oben angeführten Bereichen (Parkplätze) entfällt die unter Pkt. 2. lit. a) angeführte maximale Parkdauer.



3. Die Zeiten, innerhalb der das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen abgabepflichtig sind:
  - Montag bis Freitag jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr und
  - Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr.
4. Art der Abgabentrachtung
  - a) Die Parkgebühr wird durch den Erwerb eines von einem Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau ausgedruckten Beleges (Parkschein) bis zu dem im Parkschein ausgedruckten Ende der bezahlten Parkzeit oder durch den Erwerb eines elektronischen Parkscheins (elektronischer Kurzparknachweis) entrichtet.
  - b) Der erworbene Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
  - c) Dieser Parkschein oder die Bescheinigung über die Befreiung der Parkgebühr ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut kennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar, anzubringen.
  - d) Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation. Die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System dient dabei als Nachweis der Entrichtung. Die Abrechnung der elektronischen Parkgebühr erfolgt minutengenau entsprechend der tatsächlichen Parkdauer nach folgender Berechnungsmethode: Die Parkgebühr für die höchstzulässige Parkdauer wird durch die entsprechende Anzahl der Minuten dividiert und mit der tatsächlichen Parkdauer in Minuten multipliziert. Ein Überschreiten der höchstzulässigen Parkdauer ist unzulässig. Die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischen Parkscheins ist während der gesamten Parkdauer durch Verwendung einer Vignette über das mobile Parksystem (Anlage 5) analog Abs. 2 ersichtlich zu machen.
  - e) Bei Abgabentrachtung in Form eines Bauschbetrages je Kalendermonat erfolgt analog Pkt. 4. lit. d).
5. Wird das Fahrzeug zum abgabefreien Halten abgestellt oder ist eine Bescheinigung über die Befreiung von der Entrichtung der Parkgebühr vorhanden, so hat der Fahrzeuglenker das Fahrzeug mit einer richtig eingestellten Parkscheibe zu kennzeichnen.
6. Die Überwachung der Entrichtung der Parkgebühr erfolgt durch von der Gemeinde dafür ermächtigte Personen, welche einen Dienstausweis sowie ein Abzeichen mit der Aufschrift "Parkgebühren Überwachungsorgan" mitführen.
7. Ausnahmen von der Parkgebührenpflicht
  - a) Personen, denen eine Ausnahmegewilligung gem. § 45 Abs. 2 (z. B. Mitglieder der Gemeindevorstellung der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau) erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form von Bauschbeträgen je Kalendermonat zu entrichten, wobei in begründeten Fällen von dieser Verpflichtung auch Abstand genommen werden kann.
  - b) Elektrofahrzeuge für die Zeit eines Ladevorganges an einer Stromtankstelle.



## 8. Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Parkgebührenverordnung werden nach § 12 Salzburger Parkgebüh-  
renengesetz bestraft.

- a) Die Höhe des Erhöhungsbetrages wird mit 20,00 € und die des Einhebungszuschlages mit 36,00 € festgesetzt.
- b) Bei einer nach Punkt 8 Abs. a) mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass
  - die Strafverfolgung des Lenkers aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde und
  - es sich um mehrfache und in einem zeitlichen Zusammenhang stehenden Übertretungen handelt,
 die Organe der Straßenaufsicht eine technische Wegfahrsperr (Parkkralle) am Fahrzeug anlegen, um damit den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt – wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise - anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung hat in deutscher Sprache sowie in jener Sprache zu erfolgen, die der Lenker vermutlich versteht, und hat einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde zu enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeuges einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist.

## 9. In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- a) Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft und gleichzeitig treten alle bisherigen diesbezüglichen Verordnungen außer Kraft.
- b) Die geänderten Bestimmungen laut Punkt 2. treten mit 1. April 2026 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:  
Die Bürgermeisterin  
Eveline Huber, BA

